



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Haus, Hof, Mark und Gemeinde Nordwestfalens im historischen Ueberblicke**

**Nordhoff, Josef Bernhard**

**Stuttgart, 1889**

Schicksale der Höfe

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8955**

mit neuen Aemtern bekleidet<sup>1)</sup>, dagegen ganze Scharen entführt, verjagt oder enthauptet<sup>2)</sup> sind.

Daher erscheinen auch nach der Unterwerfung so viele Haupthöfe ihrer Herren beraubt<sup>3)</sup> und mit den Nebenhöfen in den Händen des Königs<sup>4)</sup>, dann in jenen der Kirchen und Klöster — ein Loos, welches allerdings die freien Bauern bekanntlich auch ihren eigenen Gütern am Ende durch Schenkung oder sonstwelchen Uebertrag bereitet haben. Ueberhaupt sind unter dem neuen Regimente von den Haupthöfen nur wenige, etwa wenn sich die Inhaber durch Aemter und Lehen bereicherten, zu Dynasten-, Ritter- und Ministerialsitzen<sup>5)</sup> emporgekommen, die meisten von den neuen Gutsherren Schulden untergeben und noch heute als Schuldenhöfe beachtet, einzelne auch ganz oder teilweise in kleine Höfe, d. h. in jene Hofesgruppen gespalten, die uns längst auffielen. Höfe oder förmliche Hofesreihen mussten massenhaft den Neuhöfen, Dörfern, Städten<sup>6)</sup> und Klöstern weichen oder gar seit dem Spätmittelalter mit den Ackerkomplexen der Grossgrundbesitzer zusammenfliessen<sup>7)</sup>. Fehden und Kriege endlich haben ganze Höfe bis auf ihre höchstens einer Flur verbliebenen Namen vertilgt<sup>8)</sup> oder ganze Hofesgruppen bis auf ein oder zwei Gehöfte verwischt und diese das „Drup“ = Dorf höchstens in ihrem Namen gerettet<sup>9)</sup>. Was übrig blieb, verwickelte sich bis auf geringe Ausnahmen in die Fesseln der Hörigkeit und Leibeigenschaft.

Die Verluste aber glichen sich kaum durch die neuen Rotthöfe wieder aus; stolz und verhältnismässig dicht kam die Reihe der Alt-

<sup>1)</sup> Erhard l. c., I, 167 ad ann. 782.

<sup>2)</sup> Erhard l. c., I, 171, 207, 211, 215, 228, 248, 252 ad ann. 782, 794, 795, 796, 799, 803, 804.

<sup>3)</sup> Vgl. Schaumann a. O., S. 183, 245. Seine Bemerkung: „nicht die Jiti — denn wer hätte sonst den neuen Landeigentümern — den treuen Vasallen und der Geistlichkeit — das Land bauen sollen?“ kann kaum zutreffen, zumal dieselben ja auch in den Kampf und in die Gefangenschaft zogen und die schwersten Knechtsdienste von Leibeigenen verrichtet wurden. Vgl. S. 25.

<sup>4)</sup> Von Darup heisst es nach der Schlacht 779: „Rex vero ... ibique in curia paulo post sibi erecta pluribus ... quievit“ (Wilmans in der westfälischen Zeitschrift, 1857, XVIII, 133, 166). Der Hof Stockum an der Lippe taucht 858 als leeres Königsgut auf, dann inmitten einer Bauerschaft als Lehen des Klosters Herford und allmählich als Wohnung eines gleichnamigen Rittergeschlechts vgl. meine K. u. G. D. des Kreises Hamm, S. 33.

<sup>5)</sup> Die den Inhabern dann das „von“ mit dem Hofesnamen einbrachten, wogegen der aus der Ministerialität hervorgegangene Adel nach dem Dienste (z. B. Droste), nach Körpereigenschaften (z. B. Voss, Scheele) oder geradewegs mit einem Spitznamen (z. B. Budde, Vethelbalg) benannt worden ist. Nieberding a. O., II, 276.

<sup>6)</sup> Z. B. Osnabrück (Stüve, Geschichte des H. O., II, 736) und Beckum: Mein H.-St.-B. S. 31, 32 vgl. Landau, Territorien, S. 107.

<sup>7)</sup> Meitzen-Hanssen a. O., 37, 412, Ueber die Vereinigung zweier Höfe im Osnabrückischen Stüve a. O., II, 736. Vgl. meine Schrift, Der vormalige Weinbau in Norddeutschland 1877/83. S. 47, 48; Landau, Territorien, S. 107: Zuschläge der Höfe zu grossen Gütern und Verstümmelungen gerade häufig in Westfalen. von Maurer a. O., II, 417.

<sup>8)</sup> Vgl. das Verzeichniss der wüsten Erben im Münsterischen seit 1517 und 1653 bei Niesert, Beiträge I, 548, 552 ff., 574 ff.

<sup>9)</sup> Z. B. die Einzelhöfe Hiltrup, Sandrup, Dendrup, Aldrup vgl. Geisberg a. O., 47, I, 26.

höfe in die Frankenherrschaft, dezimiert und heruntergekommen <sup>1)</sup> in unser Jahrhundert, welches die Bauern gänzlich befreite <sup>2)</sup> und dadurch ihre Güter Zeitpachten und neuen Gefahren aussetzte, die unter Erbpachtsverhältnissen unmöglich waren.

Wie sich von selbst versteht, stand mit der Hofesbildung auch die Ausgestaltung des Hauses und mit der Erweiterung des Hofes durch Mark- und Rottzuschläge auch die Vermehrung der Nebengebäude in Wechselwirkung. Wenn nach unserer begründeten Meinung der fränkische Vorgang den Anstoss zur sächsischen Hofesbildung gab und diese zuerst im Süden der Lippe uns fertig entgegentritt, wie konnte man hier im Brukererlande, das doch erst nach seiner Hofesbildung die fränkische Oberhoheit gegen die sächsische verlor, auf den sächsischen <sup>3)</sup> statt auf den fränkischen Haustypus kommen? Mit vielen anderen dunklen Punkten der ältesten Kulturgeschichte wird auch dieser nicht zu tilgen sein, falls folgende Erklärung nicht genügt: das brukterische oder vielmehr das südlippische Land mochte von Anbeginn mehr dem norddeutschen als dem fränkischen Plane zuneigen und unter den neuen sächsischen Herren die Hausform, welche diese auf ihren Höfen einführten, allmählich bis auf gewisse örtliche Abweichungen übernehmen. Als südwestliches Grenzland verzichtete die Grafschaft Mark unter altfränkischem Einfluss in einem kleinen Distrikte <sup>4)</sup> vielleicht auf

<sup>1)</sup> „Wie sehr die Zehnten den Ackerbau hemmten, schliessen wir aus der Natur der Sache, sehen es auch fürs Mittelalter zur Genüge aus den Münsterischen Synodalberichten; denn es wird verboten, dass die zehntpflichtigen Aecker länger als dreissig Jahre brach und wüste lägen. Wie sehr die Viehzucht durch den blutigen Zehnten immer musste niedergehalten werden, sehen wir jetzt noch in unserer Zeit, wo nicht selten der blutzehntpflichtige Bauer sagt: ‚Warum soll ich ein junges Pferd ziehen, da es mir ja gezehntet wird.‘“ (A. Topphoff in Wigands Archiv für Geschichte und Altertumskunde, 1838, VII, 82); über die Synodalbeschlüsse vgl. Niesert, Beiträge I, I, 58.

<sup>2)</sup> Gründe dafür, dass in England der der Leibeigenschaft so bald entthobene Bauernstand in drei Jahrhunderten wieder unterging, findet Hanssen-Nasse) a. O., 1870, St. 34, 1355, darin, „dass der Adel und später das Grosskapital die Macht hatten, den Bauernstand gewaltsam zu unterdrücken resp. legal auszu-kaufen, womit die Feldmarken der Dörfer von selbst zu privaten, geschlossenen, grösseren Höfen umgestaltet wurden.“ Uebrigens sind die seither bemerkten Parallelen in der Wirtschaft Westfalens und Englands S. 9, 18, 27 geeignet, Benings Vermutung a. O., 1888, S. 1 ff., zu verstärken, dass die Angeln ein Abzweig der westfälischen Engern sind — worauf jedoch schon E. F. Moyer in den westfälischen Provinzialblättern 1830, I, IV, 90, und Seibertz I, 226 hingespield hatten.

<sup>3)</sup> Nach dem, was oben S. 11 erzählt wurde, ist es unerfindlich, wie Landau im Korrespondenzblatt d. G. V. S. 18, 19 zuerst das umgekehrte Verhältnis anpreist, dass nämlich der nordwestfälische Hausbau und Volksschlag von Süden der Lippe stamme — beide schliessen sich aufs engste an Niedersachsen, dessen abweichende Haustypen doch nur den Grenzstreifen zukommen (vgl. Waitz, V. G., III, 110); auch die hochgerückten Ackerbete, die Landau (daselbst S. 18) auf den Norden einschränkt, wiederholen sich im Süden der Lippe bis an die rheinländische Grenze — ja was die Lage der Höfe (einzelne oder gruppierte) und die Bauerschäftsverbände betrifft, so hat das Südufer der Lippe bis zur Haar (vgl. Seibertz a. O., I, 50, 165) entschieden mehr mit dem Nordufer, als mit dem Süderlande zu thun.

<sup>4)</sup> Nämlich auf dem chattuarischen Westsaume von Schwelm bis Hattingen. Möller, Pfarrer von Elsey, Das Interessanteste aus seinem Nachlasse. Dortmund 1810, I, 50—57. Dagegen Th. Lindner, Veme. 1888, S. 92.